

Auf Grund von § 3 Nummer 1 und § 6 des Hafenlotsgesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 257) wird nach Anhörung der Hafenlotsenbrüderschaft verordnet:

§ 1

Lotsdienst im Hafenlotsrevier

Der Lotsdienst im Hafenlotsrevier obliegt den in der Hafenlotsenbrüderschaft zusammengeschlossenen Hafenlotsen.

§ 2

Anforderung des Hafenlotsdienstes

(1) Schiffsführerinnen und Schiffsführer, die zur Annahme des Hafenlotsdienstes verpflichtet sind oder den Hafenlotsdienst annehmen wollen, müssen diesen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 rechtzeitig bei der Hafenlotsenstation anfordern.

(2) Die Anforderung des Hafenlotsdienstes muß enthalten

1. den Namen, die Länge über alles, die größte Breite sowie die Bruttoreaumzahl des Schiffes,
2. den Ort der Übernahme des Hafenlotsdienstes,
3. den Tag (zweistellig) und die Ortszeit (vierstellig) der voraussichtlichen Ankunft oder Abfahrt bei oder von dem Ort der Übernahme des Hafenlotsdienstes,

4. den Ort, bis zu dem eine Hafenslotsenberatung erfolgen soll,

5. den tatsächlichen Tiefgang des Schiffes bei Ankunft oder Abfahrt (Angabe in Dezimeter).

(3) Bei abgehenden und verholenden Seeschiffen ist der Hafenslotsdienst mindestens zwei Stunden vorher anzufordern und bei aufkommenden Seeschiffen beim Passieren von Brunsbüttel.

(4) Wird der Hafenslotsdienst nicht in Anspruch genommen, so ist er bis spätestens eine Stunde vor der vereinbarten Zeit abzubestellen.

§ 3

Verpflichtung zur Annahme des Hafenslotsdienstes

(1) Zur Annahme des Hafenslotsdienstes sind verpflichtet

a) Tankschiffe im Sinne des § 30 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 I Seite 3210, 1999 I Seite 193), in der jeweils geltenden Fassung,

b) andere Seeschiffe mit einer Länge über alles von 90 Metern oder einer größten Breite von 13 Metern und mehr und

c) Schleppverbände von Seeschiffen mit einer Länge über alles von 90 Metern oder einer größten Breite von 13 Metern und mehr; dabei ist die Summe der Längen über alles von Schlepper und Anhang unter Ausschluß der Schleppleine und die größte Breite des Schleppverbandes maßgebend.

Hinsichtlich der Länge und Breite kann bei den Größenangaben für Seeschiffe nach Satz 1 Buchstabe b sowie Schleppverbände von Seeschiffen nach Satz 1 Buchstabe c im Verhältnis 1 : 10

interpoliert werden. Dabei verringert sich die in Satz 1 Buchstaben b und c genannte Größe um jeweils 0,10 Meter für jeden Meter Schiffslänge, der über die in Satz 1 Buchstaben b und c genannten Höchstgrenzen hinausgeht. Die größte Breite erhöht sich um jeweils 0,10 Meter für jeden Meter Schiffslänge, der die in Satz 1 Buchstaben b und c genannten Höchstlängen unterschreitet. Längen sind auf ganze Meter, Breiten auf ganze Dezimeter ab 0,5 Meter beziehungsweise 0,05 Meter aufzurunden, im Übrigen abzurunden.

(2) Von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes ausgenommen sind Dienstschiffe des Bundes und der Länder.

(3) Von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes im Hafen werden für Fahrtstrecken auf Antrag befreit

1. Binnenschiffe nach Absatz 1 Buchstabe a,
2. Seeschiffe nach Absatz 1 Buchstabe a, die weder eine Länge über alles von 60 Metern noch eine größte Breite von 10 Metern überschreiten,
3. Tankschiffe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, die weder eine Länge über alles von 90 Metern beziehungsweise eine Breite von 13 Metern überschreiten, welche die Voraussetzungen nach Regel 13 F Absatz 3 (Doppelhülle) der Anlage 1 des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Protokoll von 1978 zu diesem Abkommen in der Fassung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, sowie
4. Schiffe nach Absatz 1 Buchstabe b, die weder eine Länge über alles von 120 Metern noch eine größte Breite von 18 Metern überschreiten,

wenn

- a) die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die Fahrtstrecke im Hamburger Hafen unter Lotsenberatung innerhalb der letzten 12 Monate bereits sechsmal befahren hat, und dies durch Erklärung nach dem Muster der Anlage nachweist,
- und
- b) das Schiff ein betriebsklares Radargerät sowie eine betriebsklare UKW-Sprechfunkanlage mit den für das Hafenslotsrevier erforderlichen Sprechwegen besitzt,
- und
- c) die Schiffsführerin oder der Schiffsführer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und dies in der Erklärung nach dem Muster der Anlage versichert.

Hinsichtlich der Länge und Breite kann bei den Größenangaben für Schiffe nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 im Verhältnis 1 : 10 interpoliert werden. Dabei entsprechen 1 Meter mehr Länge 0,10 Meter weniger Breite und 1 Meter weniger Länge 0,10 Meter mehr Breite. Bei der Interpolation dürfen die Obergrenzen für Seeschiffe nach Satz 1 Nummer 2 von 70 Metern Länge und 11 Metern Breite, für Tankschiffe nach Satz 1 Nummer 3 von 100 Metern Länge und 14 Metern Breite und für Seeschiffe nach Satz 1 Nummer 4 130 Metern Länge und 19 Metern Breite nicht überschritten werden. Längen sind auf ganze Meter, Breiten auf ganze Dezimeter und ab 0,5 Meter beziehungsweise 0,05 Meter aufzurunden, im Übrigen abzurunden.

Die Bescheinigung über die Lotsbefreiung wird auf den Namen der Schiffsführerin oder des Schiffsführers und des Schiffes ausgestellt. Sie gilt für die Dauer von 12 Monaten. Die Befreiung verlängert sich auf Antrag um jeweils 12 Monate, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Binnenschiffes nach Satz 1 Nummer 1, eines Seeschiffes nach Satz 1 Nummer 2 oder eines Schiffes nach Satz 1 Nummer 3 mit dem jeweiligen Schiff die jeweilige Fahrtstrecke in den vergangenen 12 Mona-

ten mindestens sechsmal befahren hat. Der Nachweis darüber ist der Aufsichtsbehörde durch geeignete Unterlagen zu erbringen. Die Befreiung nach Satz 1 Nummer 3 kann auf ein Seeschiff gleicher Bauart, das in seinen Abmessungen und in seinen Manövriereigenschaften vergleichbar ist, unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung übertragen werden. Der Nachweis über die gleiche Bauart und die vergleichbaren Abmessungen und Manövriereigenschaften ist der Aufsichtsbehörde durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann

1. Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 120 Metern oder einer größten Breite von mehr als 18 Metern, sofern sie nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallen, wenn sie eine bestimmte Fahrtstrecke im Hafenslotsrevier befahren, die die Schiffsführerin oder der Schiffsführer mit dem Schiff innerhalb der letzten 12 Monate bereits 24mal unter Lotsenberatung befahren hat und dies durch Erklärung nach dem Muster der Anlage nachweist,
2. Schiffe und schwimmende Geräte, die im Hafenslotsrevier mit Arbeiten beim Ausbau oder der Unterhaltung der Verkehrsflächen beschäftigt und nicht nach Absatz 3 befreit sind, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer mit dem Schiff oder Gerät in Frischwasser
 - a) bei weniger als 8 Meter Tiefgang sechsmal und
 - b) bei mehr als 8 Meter Tiefgang zwölfmal

die Fahrtstrecke nach Beginn des Auftrages unter Lotsenberatung befahren hat und dies durch Erklärung nach dem Muster der Anlage nachweist

von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes bei Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 3 Buchstaben b und c auf Antrag befreien, wenn die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer vor der Aufsichtsbehörde eine Prüfung nach § 5 mit Erfolg abgelegt hat. Die Aufsichtsbehörde kann für Bagger und schwimmende Geräte eine höhere Anzahl nachzuweisender Fahrtstrecken festlegen, wenn die Sicherheit des Schiffsverkehrs es erfordert.

Hinsichtlich der Länge und Breite kann bei den Größenangaben für Schiffe nach Satz 1 Nummern 1 im Verhältnis 1 : 10 interpoliert werden. Dabei entsprechen 1 Meter mehr Länge 0,10 Meter weniger Breite und 1 Meter weniger Länge 0,10 Meter mehr Breite. Bei der Interpolation dürfen die Obergrenzen für Seeschiffe nach Satz 1 Nummer 2 von 70 Metern Länge und 11 Metern Breite, für Tankschiffe nach Satz 1 Nummer 3 von 100 Metern Länge und 14 Metern Breite und für Seeschiffe nach Satz 1 Nummer 4 130 Metern Länge und 19 Metern Breite nicht überschritten werden. Längen sind auf ganze Meter, Breiten auf ganze Dezimeter und ab 0,5 Meter beziehungsweise 0,05 Meter aufzurunden, im Übrigen abzurunden.

(5) Nach bestandener Prüfung nach § 5 wird eine auf den Namen der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers und des Schiffes lautende Bescheinigung über die Lotsbefreiung für Fahrtstrecken zwischen namentlich genannten Liegeplätzen oder der Lotsenstation und Liegeplatz ausgestellt. Sie gilt für die Dauer von 12 Monaten und kann widerrufen oder vorübergehend ausgesetzt werden, wenn die Sicherheit des Schiffsverkehrs dies erfordert. Die Befreiung kann auf Antrag um jeweils 12 Monate verlängert werden, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer in den vorangegangenen 12 Monaten mit dem Schiff nach Absatz 4 Nummer 1 die Fahrtstrecke im Hafenslotsrevier mindestens zwölfmal und wenn die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer mit dem Schiff oder schwimmenden Gerät nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a die Fahrtstrecke mindestens sechsmal und mit dem Schiff oder schwimmenden Gerät nach Absatz 4 Nummer 2

Buchstabe b die Fahrtstrecke mindestens zwölfmal befahren hat. Die Befreiung kann auf ein Schiff gleicher Bauart oder schwimmendes Gerät, das in seinen Abmessungen und in seinen Manövriereigenschaften vergleichbar ist, unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung übertragen werden.

(6) Über die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 hinaus kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag ein Schiff in besonderen Fällen von der Pflicht zur Annahme des Hafenlotsdienstes befreien.

(7) Schiffe, die von der Pflicht zur Annahme des Hafenlotsdienstes befreit sind, müssen bei Sichtweiten unter 2.000 Meter, auf der Unterelbe westlich des Seemannshöfts unter 3.000 Meter, Radarberatung in Anspruch nehmen.

§ 4

Verpflichtung zur Annahme des Hafenlotsdienstes in besonderen Fällen

Die Aufsichtsbehörde kann über die Vorschriften des § 3 hinaus bei einem außergewöhnlich großen Schiff, Schub- und Schleppverband oder Schwimmkörper oder in sonstigen Fällen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erforderlich ist, insbesondere bei starkem Eisgang, die Annahme einer oder mehrerer Personen für die Lotsung oder die Inanspruchnahme von Radarberatung anordnen beziehungsweise eine erteilte Befreiung widerrufen.

§ 5

Nachweis über Kenntnisse zur Lotsbefreiung

Für die Lotsbefreiung gemäß § 3 Absatz 4 hat die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer durch eine Prüfung, bestehend aus einem mündlichen und je nach Be-

darf einem praktischen Teil, ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über

1. die für den Hamburger Hafen geltenden Rechtsvorschriften,
2. Meldepflichten und Verkehrsvorschriften im Hamburger Hafen,
3. die Fahrtstrecken zwischen namentlich genannten Liegeplätzen oder der Lotsenstation und Liegeplatz im Hamburger Hafen, deren Betonung und Befeuerung, Durchfahrthöhen der zu passierenden Brücken und Sperrwerke sowie Abmessungen der zu passierenden Schleusen,
4. das Verhalten unter besonderen Umständen.

§ 6

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung nach § 5 wird vor einem durch die Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Ausschuß besteht aus der Leitung des Oberhafenamtes, einem Mitglied der Hafenslotsenbrüderschaft Hamburg sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(4) Prüfungen finden je nach Bedarf statt.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann den Zeitpunkt der Wiederholung abweichend festlegen und die Wiederholung von der Erfüllung von Auflagen, zum Beispiel dem Nachweis bestimmter Streckenkenntnisse im Hafen, abhängig machen.

§ 7

Bört- und Schiffslisten

(1) Die Hafenlotsenbrüderschaft hat nach näherer Bestimmung der Börtordnung Bört- und Schiffslisten zu führen. In diese sind insbesondere einzutragen

1. der Beginn der Lotsung,
2. das Ziel der Lotsung,
3. das Ende der Lotsung,
4. der Antritt und die Beendigung der zur Lotsung erforderlichen An- und Abmarschwege
5. die Dauer erforderlicher Wartezeiten.

(2) Die Bört- und Schiffslisten sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

§ 8

Durchführung der Hafenlotstätigkeit

(1) Die nach der Börtordnung bestimmten Personen haben jede Lotsung durchzuführen, für die sie bestimmt sind.

(2) Die für die Lotsung zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommene oder am vereinbarten Ort bereitstehende Person braucht nicht länger als 1 Stunde zu warten, wenn sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus nicht revierbedingten Gründen verzögert.

(3) Eine Lotsung kann wegen Unzumutbarkeit abgelehnt werden, wenn das Schiff oder dessen Ausrüstung schwerwiegende Mängel aufweisen oder die Besatzung nicht ausreicht oder nicht ausreichend qualifiziert ist und dadurch die Sicherheit der Schifffahrt oder die Umwelt erheblich gefährdet wird. Ein Fall der Unzumutbarkeit kann insbesondere gegeben sein,

wenn

1. die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer oder die jeweilige Vertretung infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Schiff sicher zu führen,
2. schwerwiegende Mängel der Antriebsanlage, der Ruderanlage oder der Kommandoelemente vorhanden sind,

oder

3. auf einem Tankschiff kein funktionsfähiges Radargerät und kein UKW-Sprechfunkgerät mit den für das Revier erforderlichen Sprechwegen vorhanden sind.

§ 9

Eingeschränkte Lotstätigkeit

(1) Wer erstmals für den Hafenslotsdienst bestellt worden ist, darf während einer Übergangszeit nur Schiffe bestimmter Größe lotsen, und zwar

im ersten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 130 Metern oder einer größten Breite von bis zu 19 Metern,

im zweiten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 150 Metern oder einer größten Breite von bis zu 25 Metern,

im dritten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 200 Metern oder einer größten Breite von bis zu 32 Metern,

im vierten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 250 Metern oder einer größten Breite von bis zu 38 Metern,

im fünften Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 300 Metern oder einer größten Breite von bis zu 45 Metern.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 300 Metern weitere Übergangszeiten vorschreiben, soweit es die örtlichen Besonderheiten des Reviers im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt erfordern.

§ 10

Fürsorgepflicht der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers

(1) Wird eine Person des Hafenlotsdienstes während der Fahrt versetzt oder ausgeholt, so muß die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer das Anbordkommen oder Vonbordgehen durch ausreichende Verminderung der Fahrt und andere geeignete Manöver ermöglichen und erleichtern. Die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer hat ein einwandfreies und sicheres Lotsengeschirr gemäß Kapitel V Regel 17 SOLAS (International Convention on the Safety of Life at Sea) auszubringen. Sie hat für eine ausreichende Bewachung des Lotsengeschirrs, für Hilfestellung beim Anbordkommen und Vonbordgehen und für die Sicherheit der Person des Hafenlotsdienstes auf dem Weg zwischen Lotsengeschirr und Brücke zu sorgen.

(2) Kann die Person des Hafenlotsdienstes, wenn ein Schiff die Fahrt unterbricht, nicht von Bord gehen oder kann sie bei der Lotsreviergrenze nicht ausgeholt werden, so soll die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer ihr für die Dauer des Aufenthaltes eine angemessene Unterkunft zur Verfügung stellen und sie verpflegen.

§ 11

Hafenlotspapiere

9 - 12

Lotsenausweis und eine Ausfertigung der Hafenlotsordnung sowie des Hafenlotstarifs sind im Dienst mit sich zu führen. Der Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 12

Unterrichtung der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers

Der Hafenlotsdienst soll soweit erforderlich, die Schiffs- oder Geräteführerin oder den Schiffs- oder Geräteführer über alle die Schifffahrt im Hafenlotsrevier betreffenden Anordnungen und Vorschriften sowie die zollrechtlichen, gesundheits-, schiffahrts- und hafenpolizeilichen Vorschriften unterrichten.

§ 13

Unterrichtung des Hafenlotsdienstes und Lotsbescheinigung

(1) Sobald der Hafenlotsdienst an Bord gekommen ist, hat die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer ihn unverzüglich über alle Mängel und besonderen Eigenschaften des Fahrzeugs, die für die Lotsberatung von Bedeutung sind, umfassend zu unterrichten. Der Hafenlotsdienst hat sich vor seiner Tätigkeit in geeigneter Weise von dem ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung zu überzeugen.

(2) Bevor der Lotsdienst beendet ist, ist die von der Aufsichtsbehörde für das Hafenlotswesen zugelassene Lotsbescheinigung mit allen erforderlichen Eintragungen zu versehen. Die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer und der Hafenlotsdienst haben die Richtigkeit der Eintragungen durch ihre Unterschriften zu bestätigen. Ist die Un-

terschrift der Schiffs- oder Geräteführerin oder des Schiffs- oder Geräteführers nicht zu erhalten, so genügt die Unterschrift durch den Hafenlotsdienst. In diesem Fall ist in die Lotsbescheinigung ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(3) Wird der Hafenlotsdienst, bevor er abgelöst wird oder das Schiff den Bestimmungsort oder die Grenze des Reviers erreicht hat, von der Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer entlassen (§ 7 Hafenlotsgesetz in Verbindung mit § 24 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung vom 13. September 1984 (Bundesgesetzblatt I Seite 1214), zuletzt geändert am 15. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1554, 1558), so hat er sich die Entlassung schriftlich von der Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer oder der jeweiligen Vertretung in der Lotsbescheinigung bestätigen zu lassen.

(4) Hat eine entgegen § 2 Absatz 4 nicht rechtzeitig abbestellte Person für den Lotsdienst den Weg zum Schiff vergeblich gemacht, so ist dies nebst angefallenen Wartezeiten von der Schiffs- oder Geräteführerin oder dem Schiffs- oder Geräteführer, hilfsweise von der Lotsenbrüderschaft, in der Lotsbescheinigung zu bestätigen.

(5) Die Lotsbescheinigung ist unverzüglich bei der Lotsenstation oder einer anderen von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle abzuliefern.

§ 14

Meldungen

(1) Der Hafenlotsdienst hat der Aufsichtsbehörde Mängel an Schiffen und der Ausrüstung, andere Beobachtungen, welche die Sicherheit der Schifffahrt betreffen, sowie jeden folgenschweren Unfall unverzüglich von Bord des gelotsten Schiffes, oder im Falle einer Landradarberatung von der Radarzentrale aus, zu melden.

(2) Über jeden Unfall des gelotsten Schiffes hat die Person des Hafenslotsdienstes unverzüglich einen Unfallbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von 12 Absatz 1 Nummer 3 des Hafenslotsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 den Hafenslotsdienst nicht rechtzeitig anfordert oder bei der Hafenslotsdiensteanforderung die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht richtig macht,
2. entgegen § 3 der Pflicht, den Hafenslotsdienst anzunehmen oder Radarberatung in Anspruch zu nehmen, nicht nachkommt,
3. in der Erklärung nach § 3 Absatz 3 Buchstaben a und c unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
4. der Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 4 eine oder mehrere Personen zum Zweck der Lotsung anzunehmen oder Radarberatung in Anspruch zu nehmen, nicht nachkommt,
5. entgegen § 8 seiner Pflicht zur Lotsung nicht nachkommt,
6. nach der ersten Bestallung zum Hafenslotsdienst größere Schiffe lotst als nach § 9 zulässig,
7. in § 10 Absatz 1 vorgeschriebene Sicherheitsvorkehrungen unterläßt,
8. entgegen § 11 ein dort bezeichnetes Hafenslotspapier nicht mit sich führt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt,

9. entgegen § 13 Absatz 1 den Hafenslotsdienst nicht umfassend oder nicht unverzüglich unterrichtet,
10. entgegen § 13 Absätze 2 bis 4 Eintragungen in die Lotsbescheinigung oder die Bestätigung richtiger Eintragungen unterläßt,
11. entgegen § 14 Absatz 1 Mängel des Schiffes und seiner Ausrüstung sowie andere Beobachtungen oder einen folgenreicheren Unfall nicht unverzüglich meldet oder entgegen § 14 Absatz 2 einen Schiffsunfallbericht nicht unverzüglich anfertigt und der Aufsichtsbehörde nicht zuleitet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hafenslotsordnung vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 189) außer Kraft.